

Interessenvertretung: Mitbestimmen – statt fremdbestimmen lassen

In diesen Tagen werden deutschlandweit die Betriebsräte und Sprecherausschüsse gewählt. Vom 1. März bis zum 31. Mai entscheiden Arbeitnehmer darüber, wer ihre Interessen in den nächsten vier Jahren vertreten soll. Nicht wenige außertarifliche und leitende Angestellte glauben, dass die Wahl der Mitbestimmungsgremien für die Vertretung ihrer Interessen keine oder nur geringe Bedeutung hat. Vor allem vielen außertariflich Angestellten (AT- Angestellten) ist nicht bewusst, dass der Betriebsrat für alle nicht- leitenden Arbeitnehmer Arbeitsbedingungen mit dem Arbeitgeber vereinbaren kann und somit großen Einfluss hat – sei es bei Gehalts- und Bonussystemen, betrieblicher Altersversorgung oder Arbeitszeitgestaltung. Und wenn die Arbeitsbedingungen der AT- Angestellten betroffen sind, sollte auch das Know-how der AT- Angestellten im Betriebsrat vertreten sein. Hier gilt: Entscheide ich nicht selbst mit, entscheiden andere für mich.

Darum engagieren sich viele VAA- Mitglieder aus dem Kreis der AT- Angestellten als Betriebsratsmitglieder. Sie treten für die Arbeitsbedingungen ihrer Kollegen ein – so, wie es die Mitglieder in den Sprecherausschüssen für die Interessen der leitenden Angestellten tun. Mit der Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter unseres Verbandes sorgen sie für bessere Arbeitsbedingungen der Fach- und Führungskräfte in unserer Branche. Wie zufrieden die VAA- Mitglieder mit dieser Form der Interessenvertretung sind, zeigt eine Befragung, die der VAA in Kooperation mit der TU Dortmund durchgeführt hat. Neun von zehn Befragten gaben dabei an, dass ihnen der hohe Stellenwert der betrieblichen Mitbestimmung im Unternehmen wichtig ist. Bei nahezu allen abgefragten Themenkomplexen – von Vergütungs- und Leistungsbeurteilungssystemen über Beschäftigungssicherung bis hin zur Altersversorgung – wiesen die Umfrageteilnehmer Institutionen wie dem Sprecherausschuss und dem Betriebsrat höhere Kompetenzwerte zu als der Selbstvertretung durch die eigene Person. Die VAA- Mitglieder wissen: Kollektive Interessenvertretung ist wirkungsvoller. Gemeinsam erreicht man mehr.

Das gilt nicht nur auf der betrieblichen Ebene, sondern auch auf Unternehmensebene, wo die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat mitbestimmter Unternehmen ausgeübt wird. Lässt man Arbeitnehmer mitbestimmen, schafft man den erforderlichen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Anteilseignern und leistet einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg. Dadurch wird Beteiligung stimuliert, Demokratie im wirtschaftlichen Prozess gefördert und die Basis für sozialen Frieden in Betrieb, Unternehmen und Gesellschaft geschaffen.

Mit entsprechenden Ressourcen und Rechten sind Betriebsräte, Sprecherausschüsse und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bedeutende Akteure für Effizienzsteigerung, Innovation und nachhaltigen Strukturwandel, aber auch für Beschäftigungssicherung – ein wichtiger Baustein in agilen Unternehmensorganisationen.

Das deutsche Modell der Mitbestimmung ist ein wesentlicher Eckpfeiler für den wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand unseres Landes und schon längst ein Standortvorteil. Ein Standortvorteil, dessen Bestand im vergangenen Jahr in Frage gestellt wurde, weil in Deutschland nur die Arbeitnehmer den Aufsichtsrat wählen dürfen, die im Inland arbeiten. Ein Aktionär des Reiseveranstalters TUI hatte gegen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geklagt. Ihm zufolge hätte das Gremium nur aus Vertretern der Anteilseigner bestehen dürfen, weil die Arbeitnehmerbank aufgrund der Nichtberücksichtigung von Arbeitnehmern im Ausland fehlerhaft zustande gekommen sei. Das zuständige Gericht hatte den Fall dem EuGH zur Prüfung vorgelegt – und der entschied, dass das deutsche Mitbestimmungsgesetz mit europäischem Recht vereinbar ist.

Dass dieser Angriff auf das deutsche System der Mitbestimmung abgewehrt wurde, ist umso wichtiger, weil sich unsere Arbeitswelt in einer Umbruchphase befindet. Die fortschreitende Digitalisierung hat die Arbeitsweise in vielen Berufsbildern bereits verändert und wird es in Zukunft noch stärker tun. Die Digitalisierung wird dazu führen, dass viele Tätigkeiten durch Maschinen oder Computer übernommen werden oder gar wegfallen, während neue Aufgaben hinzukommen. Die Digitalisierung führt aber in vielen Fällen auch zu einer Entkopplung des Arbeitsortes vom Sitz des Arbeitgebers oder der Produktionsstätte. Viele Arbeitgeber fordern von ihren Mitarbeitern deshalb mehr Flexibilität bei der Abgrenzung zwischen Freizeit und Arbeitszeit ein. Gleichzeitig bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung von Arbeitsformen wie Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Realität der Unternehmen bislang häufig hinter den Wünschen der Arbeitnehmer zurück.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig eine wirksame Vertretung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Arbeitgeber ist. Der VAA blickt bei dieser Interessenvertretung für eine fast 100- jährige Geschichte zurück und wird sich auch in Zukunft dafür stark machen, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Fach- und Führungskräfte Gehör finden.



Gerhard Kronisch,
Hauptgeschäftsführer des VAA

Bundesregierung: VAA fordert Kurswechsel zu mehr Investitionen und Innovationen

Der VAA begrüßt die Bildung einer neuen Bundesregierung. Die seit dem 24. September 2017 andauernde Ungewissheit bei den politischen Rahmenbedingungen hat notwendige Veränderungsprozesse gelähmt.

Gleichzeitig machen die Chemie- Führungskräfte darauf aufmerksam, dass es in Deutschland noch einen Reformstau gibt, den es nun schnell aufzulösen gilt. „Wir brauchen in Deutschland viele politische Initiativen auf vielen Feldern, die schnell umgesetzt werden müssen“, so der 1. Vorsitzende des Führungskräfteverbandes Chemie VAA Rainer Nachtrab. „Grundsätzlich gesprochen brauchen wir einen Kurswechsel zu mehr Investitionen und Innovationen. Dazu gehört eine schnellstmögliche Verbesserung der digitalen Infrastruktur.“

Die große Mehrheit der Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft wisse: Die derzeit gute wirtschaftliche Lage verdecke, dass es in Deutschland noch einen Reformstau gibt. Sicherheit, Teilhabe und Wohlstand entstünden nicht durch noch stärkeres Umverteilen. „Wir brauchen eine steuerliche Entlastung der Leistungsträger. Sozialer wie wirtschaftlicher Fortschritt muss durch wirksame Reformen ermöglicht und von uns allen erarbeitet werden“, so Nachtrab.

Union und SPD haben im Koalitionsvertrag erfreulicherweise eine Reihe industriepolitischer Kernforderungen aufgegriffen. So zum Beispiel bei Bildung und Wissenschaft oder Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur. Auch fehlt das Bekenntnis zum Erhalt der geschlossenen Wertschöpfungsketten von der energieintensiven Grundstoffindustrie bis zur Herstellung von Hightech- Produkten nicht. Für Impulse in der Energie- und Innovationspolitik sind aber leider nur halbherzige Maßnahmen vorgesehen.

So sollte eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen unabhängig von der Größe gelten, um ihre Innovationskraft zu stärken. Eine Beschränkung auf den Mittelstand kann nur der Einstieg sein. Auch die Energiewende darf sich nicht allein im schnelleren Zubau neuer Windräder und Solarflächen erschöpfen. Ihre Finanzierung ist neu zu justieren, um endlich eine Kostenbremse für die Verbraucher zu erreichen. Nicht zuletzt muss das Niveau der Unternehmenssteuern angepasst werden. Es ist im internationalen Vergleich – besonders vor dem Hintergrund der Steuerreform in den USA – nicht mehr wettbewerbsfähig.

Auch im Jahr 2018 gilt, dass noch mehr Reglementierung und Bürokratie keine neuen Kräfte in der Gesellschaft freisetzen können. Stattdessen sollte die künftige Bundesregierung mehr Marktwirtschaft wagen und alle Bürger für technologischen Fortschritt begeistern. Dann könnten die Unternehmen in Deutschland ihren wirtschaftlichen Erfolgsweg auch in Zukunft gut gestalten.

VAA- Vorsitzender Rainer Nachtrab im CHEManager- Interview

In der Ausgabe 5/2018 vom 28. Februar 2018 der Branchenzeitung CHEManager spricht Rainer Nachtrab, 1. Vorsitzendes des VAA, im [Titel- Interview](#) über die laufenden Betriebsratswahlen, die richtige Ausgestaltung von Bonussystemen und die Vereinbarkeit von Beruf, Karriere und Familie in Führungspositionen.

Sachgrundlose Befristung: Verkürzung erfordert Sachgrund

Soll die Laufzeit eines bestehenden sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses verkürzt werden, bedarf eines sachlichen Grundes. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Arbeitnehmer war von seinem Arbeitgeber ohne Sachgrund befristet eingestellt worden, als Vertragslaufzeit wurde die Zeit vom 15. Juli 2012 bis zum 31. Juli 2014 vereinbart. Die sachgrundlose Befristung über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus war zulässig, weil ein auf das Arbeitsverhältnis anwendbarer Tarifvertrag die Möglichkeit einer sachgrundlosen Befristung mit einer Dauer von bis zu vier Jahren vorsah. Im Dezember 2012 wurde die Vertragslaufzeit dann abgekürzt und das Ende auf den 31. Juli 2013 festgesetzt.

Gegen diese Verkürzung wandte sich der Arbeitnehmer mit einer Befristungskontrollklage vor dem Arbeitsgericht. Er vertrat die Auffassung, die Befristung sei unwirksam, weil sie nicht durch einen Sachgrund gerechtfertigt und eine sachgrundlose Befristung nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ausgeschlossen sei. Danach sei lediglich die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Sachgrund zulässig, nicht jedoch dessen Verkürzung. Der Arbeitgeber war hingegen der Meinung, die Befristung zum 31. Juli 2013 sei ohne Sachgrund zulässig, da mit ihr die Höchstbefristungsdauer nicht überschritten worden sei und die Regelung die Verkürzung der Vertragslaufzeit nicht verbiete. Das Arbeitsgericht entschied im Sinne des Arbeitnehmers, das Landesarbeitsgericht wies die Klage in der Berufung jedoch ab.

§ 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz: Zulässigkeit der Befristung

Absatz 2: Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. [...]

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab in seinem Urteil dem Arbeitnehmer recht (Urteil vom 14. Dezember 2016, Aktenzeichen: 7 AZR 49/15). Zwar sei durch die vereinbarte Vertragslaufzeit vom 15. Juli 2012 bis zum 31. Juli 2013 die zulässige zweijährige Höchstbefristungsdauer nicht überschritten worden. Die Änderungsvereinbarung sei aber als neuer befristeter Arbeitsvertrag zu bewerten. Weil bereits ein sachgrundlos befristetes Vertragsverhältnis bestanden hatte, konnte nicht wirksam ein neues sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis geschlossen werden. Der neue befristete Vertrag hätte aus Sicht des BAG also nur mit einem Sachgrund wirksam sein können.

Die BAG- Richter betonten, dass die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen einerseits dem Arbeitgeber die flexible Reaktion auf eine schwankende Auftragslage oder wechselnde Marktbedingungen ermöglichen soll, andererseits aber auch für den Arbeitnehmer eine Alternative zur Arbeitslosigkeit und eine Brücke zur Dauerbeschäftigung sein soll. Weil dieses Ziel durch die Verkürzung eines befristeten Arbeitsvertrags nicht erreicht werde, sei sie nicht von der Möglichkeit zur sachgrundlosen Befristung des § 14 Absatz 2 TzBfG abgedeckt.

VAA- Praxistipp

Das BAG hat mit seinem Urteil klargestellt, dass eine nachträgliche Verkürzung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses nicht ohne Sachgrund möglich ist. Zudem werden sich im Befristungsrecht voraussichtlich in nächster Zeit Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben: Die Große Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag unter anderem die Absicht bekundet, die maximale Dauer der sachgrundlosen Befristung von 24 auf 18 Monate zu verkürzen und nur noch eine statt – wie bisher – drei Verlängerungen innerhalb dieses Zeitraums zuzulassen.

Doppelte Haushaltsführung: Lage der Wohnungen zu berücksichtigen

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Die Entscheidung über den Lebensmittelpunkt erfordert eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, die sich aus einer Zusammenschau mehrerer Einzel Tatsachen ergibt. Dabei kann auch ein Vergleich der Lage der Wohnungen als Indiz bei der Beurteilung des Lebensmittelpunkts von Bedeutung sein.

Das erklärt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuell veröffentlichten Urteil und verweist dabei auf die dazu bereits vorhandene Rechtsprechung. Die Richter betonen, nach ständiger Rechtsprechung sei die Frage, ob die außerhalb des Beschäftigungsorts belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen sei und deshalb seinen (Haupt)Hausstand darstelle, anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Dementsprechend erfordere die Entscheidung über den Lebensmittelpunkt nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats eine tatrichterliche Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, die sich aus einer Zusammenschau mehrerer Einzel Tatsachen ergebe (BFH- Beschluss vom 18. Dezember 2017, Aktenzeichen: VI B 66/17).

- Indizien könnten sein, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind.
- Von Bedeutung seien auch die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Zahl der Heimfahrten.
- Erhebliches Gewicht habe ferner der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen (zum Beispiel Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten) bestehen.
- Da es sich um eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls handelt, könne deshalb gegebenenfalls auch ein Vergleich der Lage der Wohnungen als Indiz bei der Beurteilung des Lebensmittelpunkts von Bedeutung sein.

In einem weiteren Fall beschäftigte sich der BFH mit der Frage, ob Werbungskosten anerkannt werden, wenn die Hauptwohnung ebenfalls am Beschäftigungsort liegt. Dazu entschieden die Richter: Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Hauptwohnung, also der eigene Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG, ebenfalls am Beschäftigungsort belegen ist. Ort des eigenen Hausstands und Beschäftigungsort müssen auseinanderfallen.

Die Richter erklärten, dass die Hauptwohnung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 Einkommensteuergesetz am Beschäftigungsort belegen sei, wenn der Steuerpflichtige von dieser seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Die Entscheidung darüber obliege in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht, so der BFH. Denn die Antwort darauf könne nur aufgrund der Berücksichtigung und Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls gegeben werden und sei insbesondere von den individuellen Verkehrsverbindungen und Wegezeiten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte abhängig. Dabei sei naturgemäß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches, allerdings kein allein entscheidungserhebliches Merkmal (BFH- Urteil vom 16. November 2017, Aktenzeichen: VI R 31/16).

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Geldanlage: Das Risiko des billigen Geldes

Das Jahr 2018 begann, wie 2017 endete: Alles wie gehabt. Die Aktienkurse steigen. Die Folge: Getrieben durch die Nullzinsen werfen immer mehr konservative Anleger ihre Bedenken über Bord. Sie wollen am Kursanstieg teilhaben. Die Risikokennziffern vieler Investitionsprogramme signalisierten aufgrund geringer Kursschwankungen grünes Licht. Doch die jüngsten Börsenturbulenzen zeigen die Fragilität der Finanzmärkte.

Der plötzliche starke Kursrutsch rüttelte viele Anleger aus ihrer Sorglosigkeit. Auf einmal ist das Risiko der Aktienmärkte wieder präsent. Immer mehr Marktcommentatoren wechseln in das Lager der Bären, die ein jähes Ende des mittlerweile fast neunjährigen Aufwärtstrends am Aktienmarkt erwarten.



Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Quelle: FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH

Doch die Warnzeichen gibt es schon länger. Das niedrige Zinsniveau hat seit geraumer Zeit bereits für eine hohe Nachfrage nach alternativen Anlageklassen gesorgt. Die Vermögenspreise in Deutschland sind in den vergangenen Jahren weitaus stärker gestiegen als der Preis des den offiziellen Inflationsberechnungen zugrunde liegenden repräsentativen Warenkorbs. Allein im Jahr 2017 waren es im Durchschnitt etwa neun Prozent. Nicht nur einige Dauerpessimisten, sondern auch die Bundesbank warnt bereits seit mehreren Jahren vor dem Risiko des billigen Geldes. Was war dann der aktuelle Auslöser für den scheinbar plötzlichen Stimmungswandel an den Börsen?

Der Anfang vom Ende ...

Ironischerweise könnten gerade die zunehmend positiven Nachrichten wie die gute Konjunktur und die hohe Kapazitätsauslastung der Wirtschaft zu fallenden Kursen führen. Die anziehende Inflation ist zwar in einem gewissen Maß gewollt und hilft den hoch verschuldeten Staatshaushalten. Doch ein zu starkes Anspringen könnte die Notenbanken zwingen, die Zinsen schneller und deutlich stärker als erwartet anzuheben. Und dies würde gerade konservative Anleger zu einem Rückzug aus dem Aktienmarkt bewegen und wieder in festverzinsliche Anlagen treiben. Bereits jetzt hat sich der Zins der zehnjährigen Bundesanleihe erhöht. In den USA, dem weltweit größten Finanzmarkt, bieten zehnjährige Staatsanleihen im Februar bereits wieder deutlich über zweieinhalb Prozent und Marktteilnehmer erwarten, dass drei Prozent kurzfristig erreicht werden. Der Impuls durch die angekündigte US- Steuerreform könnte bei nahezu Vollbeschäftigung diesen Prozess noch prozyklisch beschleunigen.

... oder nur Tücke der Technik?

Allerdings könnte das Börsentief im Februar auch durch eine vorübergehende technische Korrektur ausgelöst sein. Computergesteuerte Handelssysteme beziehungsweise quantitative Risikomodelle, die zunehmend ETFs als Anlagevehikel nutzen, führen zu einem wachsenden Gleichlauf der Marktteilnehmer. Wenn immer mehr Anleger das Gleiche tun – zum Beispiel verkaufen, weil die von Computern definierten Kurslimits gerissen werden – geraten die Kurse unter Druck. Spekulationen auf den VIX (Volatilitätsindex), der die erwartete Schwankungsbreite des US- amerikanischen Aktienindex S&P 500 misst, führen zudem dazu, dass sich eine zunächst leichte Marktschwankung extrem schnell ausweitet.

Fundamentale Daten entscheiden

Der Gleichlauf der Handelssysteme könnte zwar der Auslöser für den kurzfristigen heftigen Kursrutsch sein. Denn die Technik überzeichnet und verstärkt Trends. Langfristig entscheidend sind aber weiterhin die fundamentalen Daten: Wie entwickelt sich das Zinsniveau? Bleibt es langfristig niedrig, wie es viele Marktteilnehmer erwarten? Wie sind die Wachstumsaussichten und die langfristigen Konjunkturerwartungen? Wie sehr begrenzen die hohen Staatsschulden, angedrohte Handelskriege und die alternde Gesellschaft in den Industriestaaten das Wachstumspotenzial? Wie sind die Auswirkungen auf die boomenden Schwellenländermärkte? Für den in Euro kalkulierenden Investor ist schließlich besonders bedeutsam: Wie entwickelt sich der Euro? Kann die EZB die Währungsgemeinschaft weiter zusammenhalten? Denn die Ursachen für die Eurokrise sind nicht behoben und Euroskeptiker gewinnen an Zustimmung – wie zuletzt in Italien.

All das führt dazu, dass Anleger ihr Vermögen möglichst breit anlegen sollten. Aktiv gemanagte Aktienfonds, ausgewählte flexible Rentenfonds sowie Absolute- Return-Fonds, die auch bei fallenden Märkten positive Ergebnisse erzielen können, gehören genauso dazu wie eine ausreichende Liquiditätsreserve. Letztere auch, um Anlagen nach Rückschlägen antizyklisch aufzustocken. Denn wer bei einem Großbrand an den Kapitalmärkten ungerührt voll im Aktienmarkt investiert bleibt, wird aller Erfahrung nach auf lange Sicht zwar sein Vermögen erhalten, läuft aber Gefahr, dass diese lange Sicht die eigene Lebenserwartung deutlich übersteigt.



Marion Lamberty ist Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln.
www.fvp-gmbh.de

Kurzmeldungen

Änderungen im Datenschutz:

Info- Veranstaltung im IPH

Die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung ist ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden. Welche Auswirkungen werden die neuen Datenschutzregelungen auf Beschäftigungsverhältnisse haben? Welche Rechte hat der Einzelne, wenn seine Daten genutzt werden? Auf diese und weitere Fragen wird Christian Lange, VAA- Jurist und Datenschutzbeauftragter des Verbandes, in seinem Vortrag am Mittwoch, den 25. April 2018 im Industriepark Frankfurt- Höchst eingehen (16.00 Uhr, G 836, Konferenzraum 2. Etage, R206). Um eine Anmeldung auf MeinVAA oder an [klemens.minn\(at\)minn- web.de](mailto:klemens.minn@minn-web.de) wird gebeten.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

In weniger Zeit mehr Output generieren – [Zeitmanagement](#) und [Schnell- Lesen](#)

Dringende Meetings, kurzfristige Termine, vielfältige Verpflichtungen, Emails, Telefonate: In der heutigen Arbeitswelt ist zeitintelligentes Handeln gefragt. Mehr erreichen in weniger Zeit lautet die Anforderung, denn Zeit ist eine kostbare Ressource. Im Seminar [Zeitmanagement](#) lernen Sie einerseits, Struktur zu schaffen, Prioritäten zu setzen und umzusetzen und andererseits mit dem normalen Wahnsinn bei immer höherem Veränderungstempo optimal umzugehen. Die Zeitmanagement- Tipps unseres Referenten sind fokussiert auf Einfachheit, Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit – damit Sie zukünftig mehr Zeit für die wirklich wichtigen Dinge haben. Das Seminar findet **am 10. April 2018 in Köln** statt.

Sie haben viel zu lesen, aber viel zu wenig Zeit? Emails, Anleitungen, Berichte, Dossiers und alles was im Beruf noch so über den Tisch geht: Informationen bestimmen unser Leben. Wie wäre es, wenn Sie plötzlich doppelt so schnell lesen könnten? In diesem Training durchlaufen Sie ein Schritt- für- Schritt- System, mit dem Sie eine markante Erhöhung des Lesetempos und Verbesserung des Verständnisses (Ergebnis einer Studie mit 1.378 Teilnehmern) erzielen. Das Seminar [Schnell- Lesen](#) findet **am 11. April 2018 in Köln** statt.

Referent bei beiden Seminaren ist **Zach Davis**. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Köln und seiner Tätigkeit als Human Resources Berater bei der KPMG Consulting AG hat Davis 2003 das Trainingsinstitut Peoplebuilding gegründet. 2007 wurde er in die Personenzyklopädie „who is who in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgenommen und wurde 2011 zum Vortragsredner des Jahres gekürt.

Termine

20.03.18, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Westfalen

Ort: Evonik Industries AG

21.03.18, 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Nordrhein

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

22.03.18, 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Mitte/ Ost

Ort: Hotel Van der Valk, Berliner Ring, Berlin

27.03.18, 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Nord

Ort: Hotel East Hamburg

13.04.18, 09.15 Uhr – 12.00 Uhr

Sitzung Kommission Aufsichtsräte

Ort: Sheraton Carlton Nürnberg, Eilgutstraße 15, 90443 Nürnberg

13.04.18, 13.00 Uhr – 14.04.18, 13.00 Uhr

Aufsichtsrätetagung

Ort: Sheraton Carlton Nürnberg, Eilgutstraße 15, 90443 Nürnberg

20.04.18, 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

20.04.18, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sitzung Kommission Sprecherausschüsse

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

Positionspapier "Digitale Bildung" von BAVC und VCI

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) haben ein gemeinsames [Positionspapier zur Digitalen Bildung](#) veröffentlicht. Darin fordern die beiden Chemieorganisationen unter anderem die Vermittlung von digitalen Grundkompetenzen an weiterführenden Schulen, die Verankerung von digital- und informationstechnischen Inhalten in den Curricula der Hochschulausbildung von Chemikern, Chemieingenieuren Lebenswissenschaftlern sowie eine zugängliche Umsetzung des Digitalpaktes zur Förderung von Schulen und Hochschulen.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.